



Gehörlosenverband Oberösterreich
Leharstraße 28
4020 Linz

Linz, 20.01.2026

Bewilligung einer Haussammlung

B e s c h e i d

Mit Ansuchen vom **14. Jänner 2026** hat der Gehörlosenverband Oberösterreich, 4020 Linz, Leharstraße 28, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) im Bundesland Oberösterreich in der Zeit vom **1. März 2026 bis 31. August 2026** angesucht.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

S p r u c h :

Dem Ansuchen wird **F o l g e** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit vom

1. März 2026 bis 31. August 2026

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen.

Als Verantwortliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung werden Herr **Klaus PATZAK** (Gehörlosenverbandsleiter), 4061 Pasching, Getreidestraße 11/2/11, und Herr **Herbert MAYR** (Kassier), 4312 Ried in der Riedmark, Marktplatz 4, namhaft gemacht.

Das Sammlungsergebnis darf nur zum Zweck der sozialen und kulturellen Betreuung und Weiterbildung von Mitgliedern sowie zur Erhaltung des Bildungs-, Informations- und Sozialzentrums in Linz und der Vereinslokale verwendet werden.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verständigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvernehmen herzustellen.
2. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbeträge in **fortlaufend nummerierte, verplombte (versperrte) Sammelbüchsen** eingebracht werden und Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.
3. Nach Ende der Sammlung dürfen die Büchsen nur in Anwesenheit von mindestens **zwei Zeugen** geöffnet werden. Das Sammlungsergebnis ist in ein **Zählprotokoll** einzutragen und von den Zeugen mit **eigenhändiger Unterschrift** zu bestätigen.

Die gesammelten Geldbeträge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen.

4. Nach Durchführung der Sammlung sind dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **bis spätestens 31. Dezember 2026** ein schriftlicher Nachweis über die **Höhe des Ergebnisses** mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen **Zählprotokolle** und die Verwendung der eingegangenen Spenden (**Rechnungen**) vorzulegen.
5. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses sind gesonderte Aufzeichnungen (z. B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu führen.
6. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Zählprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermins noch drei Jahre aufzubewahren und dem Prüfungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
7. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit §§ 2 bis 4 des Oö. Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1997 i.d.g.F.

II.

Nachstehende Abgaben sind **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides gemäß beiliegender Vorschreibung einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben:

Verleihung von Berechtigungen

14,00 Euro

Rechtsgrundlage:

Tarif A. Allgemeiner Teil Z. 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 118/2011, i.V.m. § 78 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, jeweils i.d.g.F.

Hinweis:

Auf Grundlage des Gebührengesetzes 1957 fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Das Amt der Oö. Landesregierung ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Stempelgebühren:

a) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen)	21,00 Euro
b) Vergebührung von elektronisch übermittelten Beilagen (3 Beilagen - je Beilage 6 Euro)	<u>18,00 Euro</u>
Gesamt:	39,00 Euro

Rechtsgrundlage:

zu a) § 14 TP. 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
zu b) § 14 TP. 5 Abs. 1a des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 53,00 Euro** auf das auf der Vorschreibung angegebene Konto.

B e g r ü n d u n g :

Als Sammlung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Sammlungsgesetzes die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Nach § 2 leg.cit. bedarf die Durchführung einer Sammlung der Bewilligung der Behörde; dies ist für Sammlungen, die über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgehen, die Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und die Verlässlichkeit des Veranstalters gegeben ist.

Da der Gehörlosenverband Oberösterreich beabsichtigt, in verschiedenen Gemeinden Oberösterreichs Spendensammlungen von Haus zu Haus durchzuführen, ist dies als bewilligungspflichtige Haussammlung zu sehen.

Da im Bewilligungsantrag sowohl der gesetzlich geforderte Sammlungszweck als auch die geforderte Verlässlichkeit der Sammlungs-Verantwortlichen nachgewiesen wurden und Ausschlussgründe nicht vorlagen, war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel >Rechtsinformationen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart:EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Sonja Wögerer

Beilage:

Vorschreibung

Ergeht abschriftlich an:

1. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
2. Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr
3. Magistrat der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels
4. Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.